

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag, 15. Juni 2007

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.06.2007	S. 53
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 27.11.2000 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-33 "Südring/Viersener Straße" im Stadtteil St. Tönis	S. 59
Öffentliche Zustellung an Herrn Sabah Yahya Said	S. 60
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", im Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss	S. 61
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall"	S. 62
Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Tö-66 "Wilhelmplatz"	S. 64
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", im Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss	S. 65

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.06.2007 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19c „Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstraße / Ringstraße“, 2. Änderung im Stadtteil St. Tönis	S. 67
--	-------

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Hans Bange	S. 71
Impressum und Bestellschein	S. 72

Amtlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.06.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.06.2006 wird wie folgt geändert.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
	höchstens 150 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
	höchstens 50 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeiträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte,

Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Betriebszeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 beispielhaft aufgelisteten Werte ausweisen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a erhält folgende Fassung:

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50 Euro,

1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 Euro,

- 3.

in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	200 Euro.
---	-----------

§ 10b wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.06.2006 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10
Nach dem Einspielergebnis bzw.
der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

- 3.

in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	200 Euro
---	----------

- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermitt-

lung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Betriebszeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 beispielhaft aufgelisteten Werte ausweisen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a
Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 Euro,

3.

in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	200 Euro
---	----------

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01.07.2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.06.2007 über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 53

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 27.11.2000 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-33 "Südring/Viersener Straße" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 27.11.2000 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-33 "Südring/Viersener Straße", Stadtteil St. Tönis, wird im § 2 wie folgt geändert:

Örtliche Vorschriften textlicher Art

5. Vorgärten und Einfriedigungen
 - 5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudefront in deren Gesamtbreite. Diese mindestens 3,0 m tiefe Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.
 - 5.2 Ausnahme zu 5.1
Wird eine seitlich angeordnete Gebäudeerschließung gewählt, z. B. in Verbindung mit einer Gara-

genzufahrt, so kann auf die unter 5.1 beschriebene Vorgartenfläche verzichtet werden.

- 5.3 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudefront.
- 5.4 Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen sind in der Vorgartenfläche unzulässig.
- 5.5 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Lattenzäune zulässig. Der Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedigungen ist der unter 2.1 bestimmte untere Bezugspunkt.
- 5.6 Ausnahmen zu 5.5
Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter 5.5 geregelten Zäune ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Hierbei muss ein Begleitgrün in Form von Hecken o. Sträuchern erfolgen. Soll das Begleitgrün als Vorpflanzung und zur gleichzeitigen Verdeckung der Einfriedigung ausgeführt werden, so ist eine Vorpflanzfläche zwischen Straßenbegrenzung und Zaunanlage von 0,75 m Breite einzuhalten.

6. Abschirmwände

- 6.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- eine Höhe von 2,00 m über den in Punkt 2.1 bestimmten unteren Bezugspunkt sowie
 - eine Seitenlänge von 5,0 m
- nicht überschreiten.
- 6.2 Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagenlängswände parallel zur Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen dieser und der Wand ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Dieser Grundstücksstreifen ist dicht zu bepflanzen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-33 "Südring/Viersener Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 59

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBL. I.S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Befristung des Landesrechts NRW vom 18.05.2004 (GV. NW. S. 248), wird der an

Herrn Sabah Yahya Said
Alsstraße 233
41063 Mönchengladbach

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **22.05.2007**, Kassenzeichen **01026713.7/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

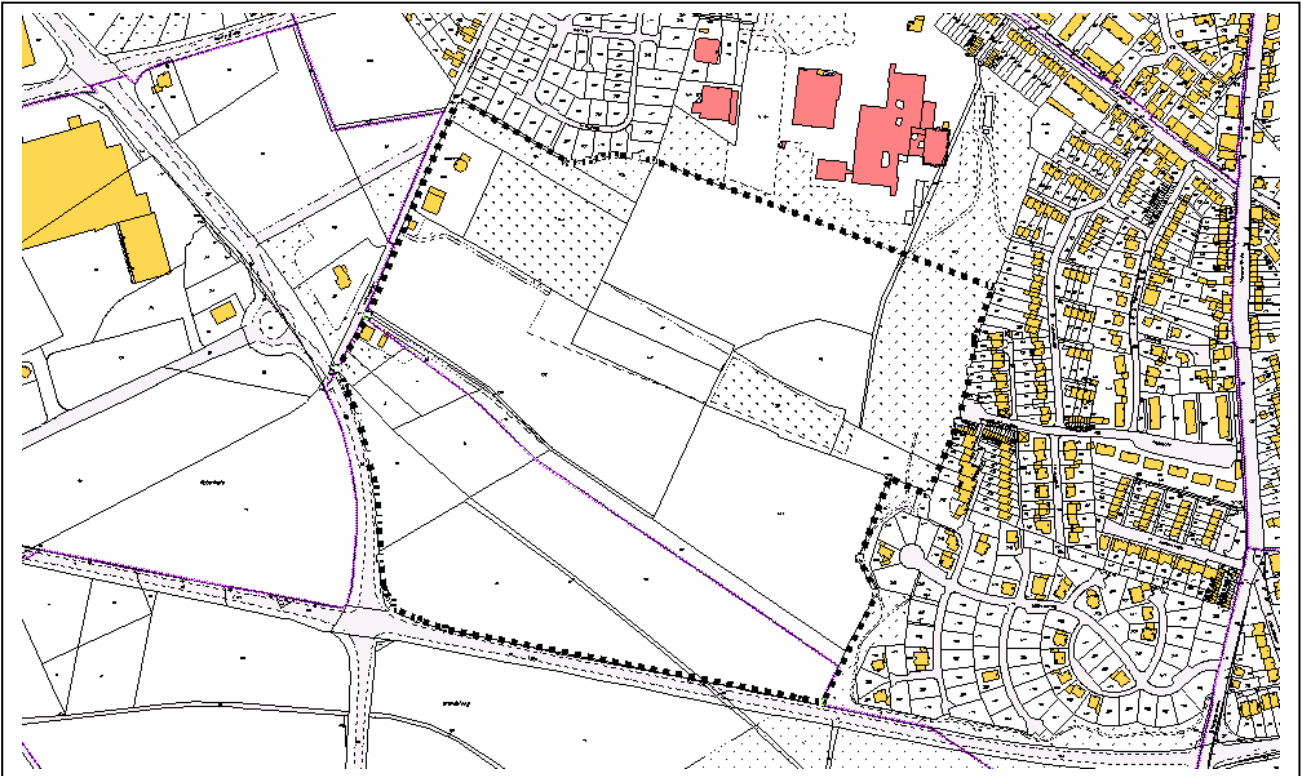
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 60

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", im Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. ver. Änderung

Der Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 13.06.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 61

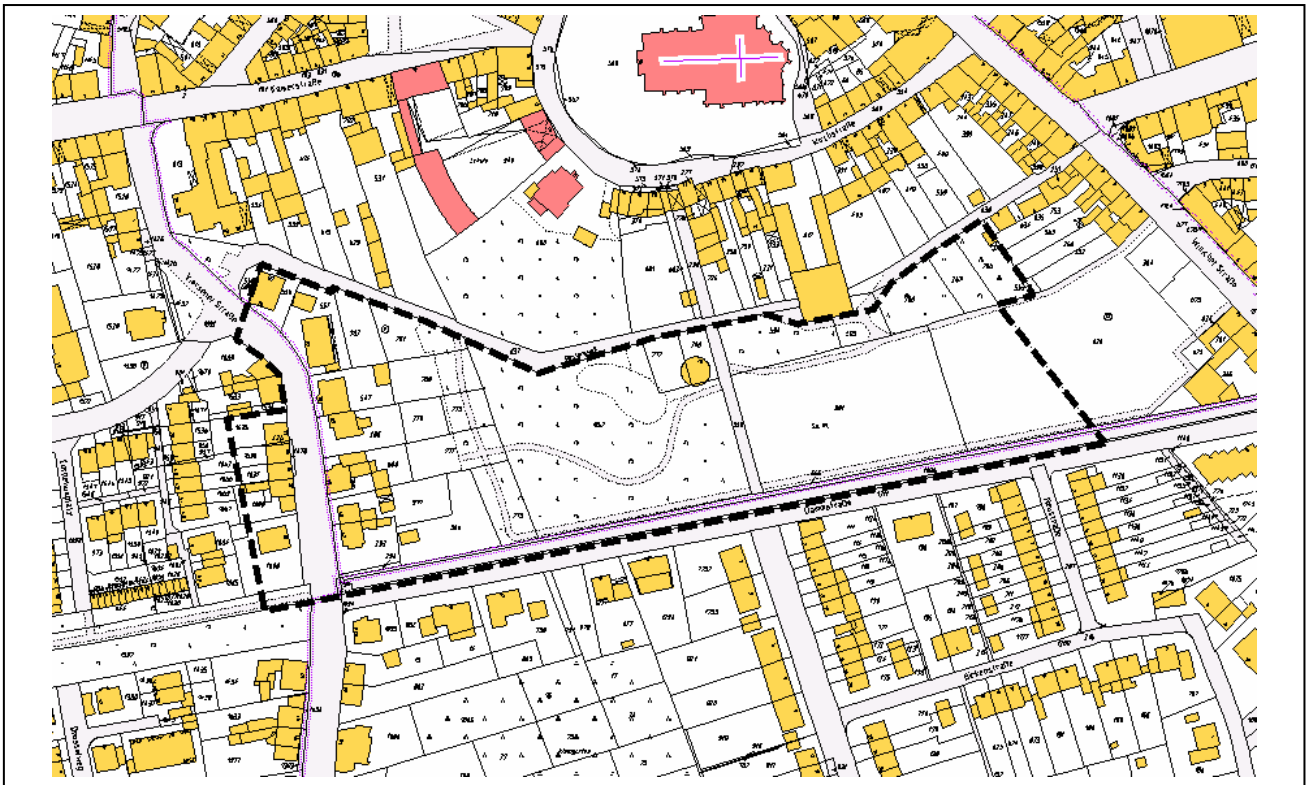
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall"

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Tö-65 "Pastorswall", Stadtteil St. Tönis und der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 gemäß § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

- Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall" wird eine Veränderungssperre beschlossen.
- Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet Gemarkung St. Tönis,

Flur 13, Flurstücke	1434, 1470, 1535, 1577, 1606, 1636, 1637, 1690, 1692,
Flur 15, Flurstücke	266, 267, 268, 272, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 288, 293, 294, 298, 301, 350, 362, 366, 371, 547, 550, 555, 556, 557, 594, 595, 606, 624, 626,
Flur 18, Flurstücke	207, 799, 1034, 1036, 1037, 1208, 1211.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung und der aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

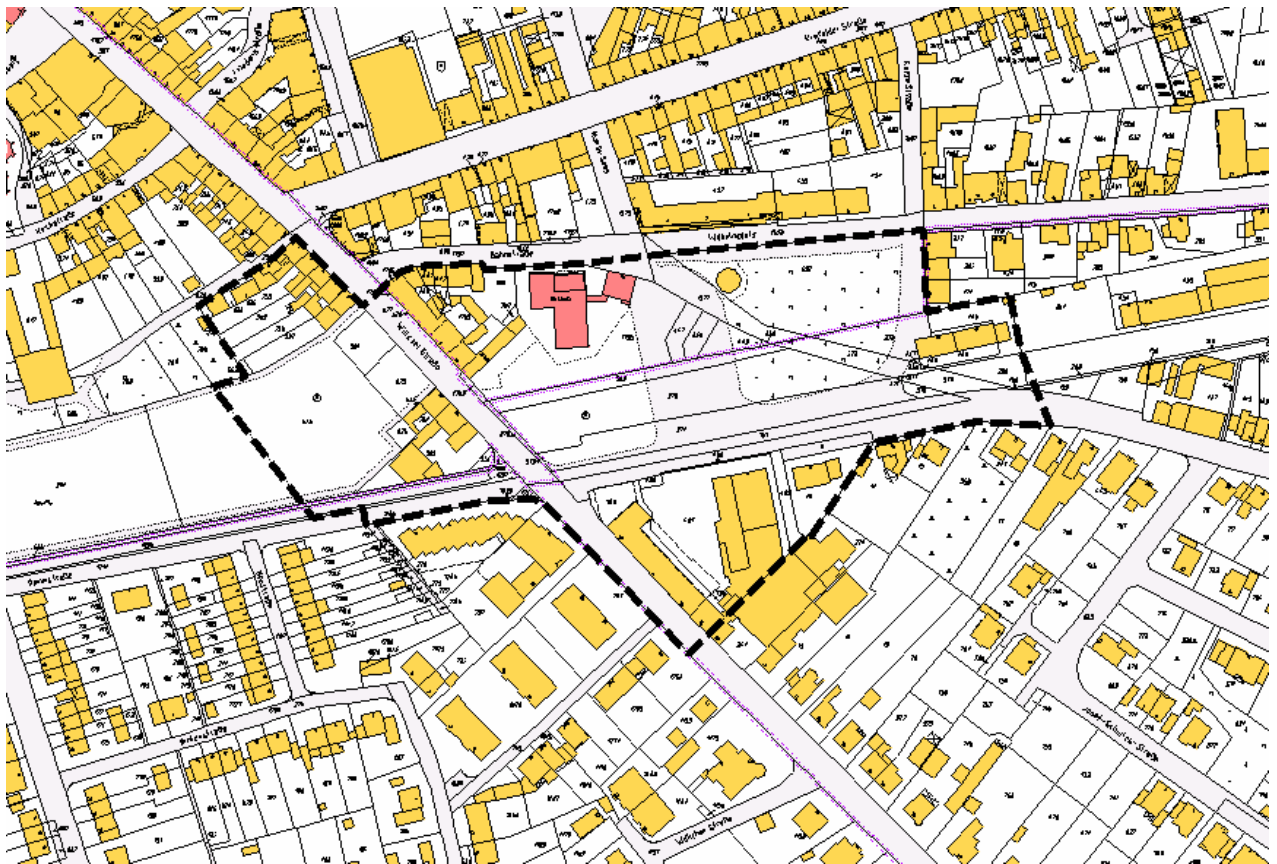
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Tö-66 "Wilhelmsplatz"

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Tö-66 "Wilhelmsplatz", Stadtteil St. Tönis und der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 gemäß § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Tö-66 "Wilhelmsplatz" wird eine Veränderungssperre beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet Gemarkung St. Tönis,

Flur 15, Flurstücke	251, 253, 256, 261, 363, 364, 365, 378, 379, 552, 553, 554, 555, 623, 625, 626, 627, 628, 634, 635,
Flur 16, Flurstücke	440, 441, 442, 447, 448, 449, 450, 592, 707, 708, 1706, 1763, 1764, 1765, 1777, 1795, 1797,
Flur 18, Flurstücke	1033, 1036, 1037, 1038, 1211, 1242,
Flur 28, Flurstücke	9, 10, 160, 161, 369, 370, 371, 372, 373, 377, 378, 379, 380, 446, 447, 448, 449, 460, 461, 467, 469, 736, 748, 847.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung und der aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 64

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", im Stadtteil St. Tönis

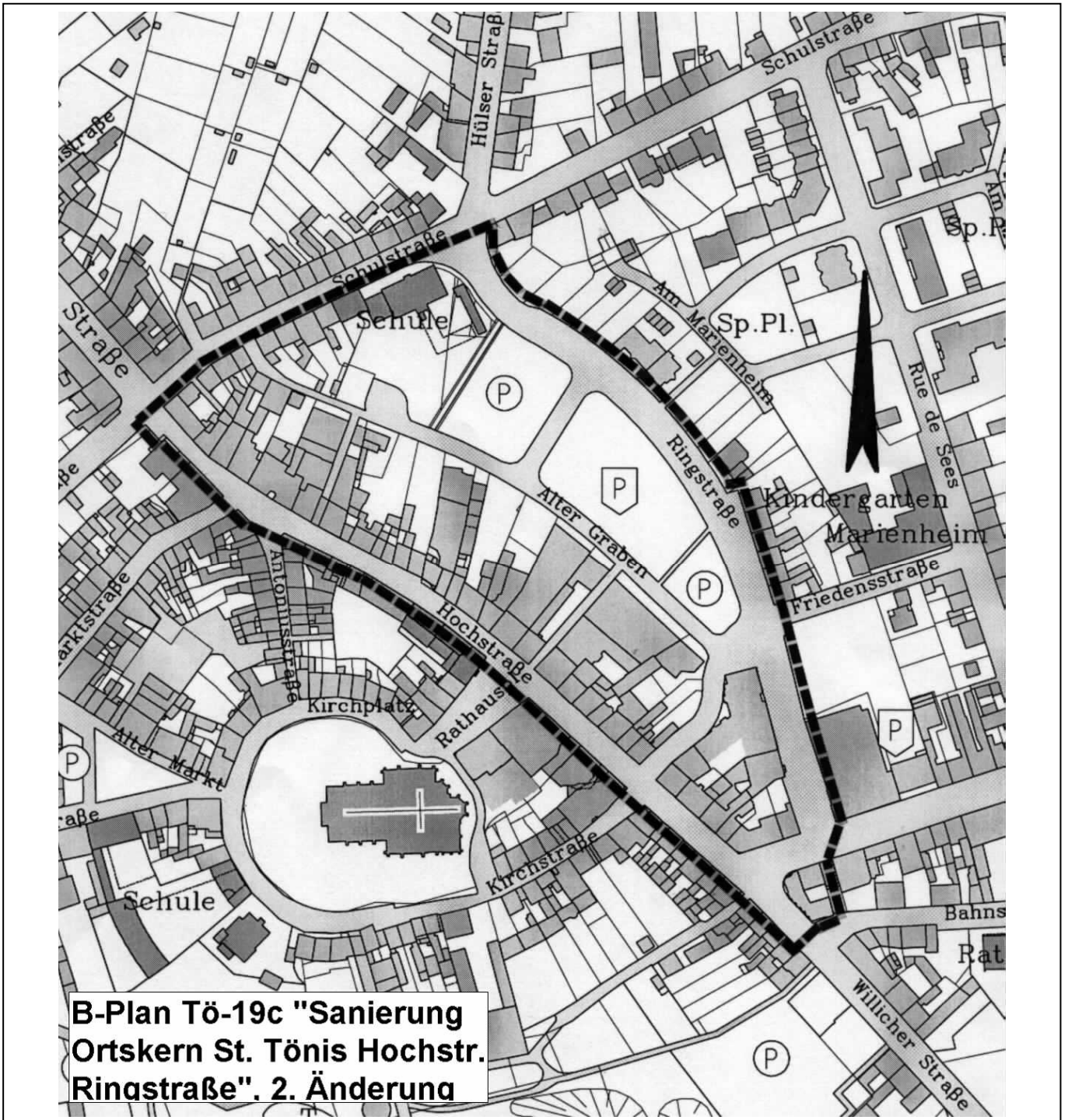
hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 13.06.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis Hochstraße/Ringstraße", 2. Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 65

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.06.2007 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19c „Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstraße / Ringstraße“, 2. Änderung im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bebauungsplan Tö-19c „Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstraße / Ringstraße“ in der Fassung der 2. Änderung.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art für das MI- und MK-Gebiet

Es werden örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art erlassen, die sich aus einem Gestaltungsplan ergeben, der im Planungsamt der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Straße 8, Zimmer 3/4, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich ausliegt.

§ 3

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1. Höhenlage der Gebäude
 - 1.1 Messpunkte
 - 1.1.1 Bezugslinie:
Die Bezugslinie ist die für die Grundstückerschließung unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließende Oberkante Verkehrsfläche ohne Randabschluss.
 - 1.1.2 Unterer Bezugspunkt:
Der untere Bezugspunkt für die Höhe wird von der Mitte der Gebäudebreite senkrecht auf die Bezugslinie gemessen. Bei aneinandergereihten Gebäuden gilt das für den jeweiligen Gebäudeabschnitt.
 - 1.1.3 Oberer Bezugspunkt:
Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Unterkante Sparren an der Innenseite des Außenmauerwerkes, gemessen in der Mitte der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeansicht.

Oberer Bezugspunkt für die Bauhöhe ist der oberste Dachabschluss, gemessen in der Mitte der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeansicht.
 - 1.1.4 Sonderbaufälle, unterer und oberer Bezugspunkt:
Liegt ein Grundstück nicht in voller breite an der Bezugslinie, bildet die kürzeste Verbindung der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenwand oder – kante auf diese Bezugslinie den unteren und oberen Bezugspunkt für die Wand- und Bauhöhe.
 - 1.2 Höhenmaße
 - 1.2.1 Die Wandhöhe darf in den im Bebauungsplan Tö-19c eingeschossig festgesetzten Bereichen im Kerngebiet max. 4.0 m nicht überschreiten.
 - 1.2.2 Für die zu Schulstraße, Hochstraße, Friedensstraße, Ringstraße und Alter Graben hin orientierten Fassaden wird eine Mindestwandhöhe von 5,60 m vorgeschrieben.
 - 1.2.3 Die Bauhöhe wird die für die zum Alten Graben hin orientierte max. zweigeschossige Bebauung auf max. 13.00 m festgelegt.
Die Bauhöhe für das MK-Gebiet zwischen Ringstraße, Friedensstraße und Alter Graben wird auf max. 7.00 m festgesetzt.
 - 1.2.4 Zulässiges Höhenmaß der Gebäude mit versetzten Geschossen:
Bei gegeneinander versetzten Gebäudeteilen können die festgelegten Wand- und Bauhöhen für den höhergelegenen Gebäudeteil um max. 0,95 m erhöht werden. Das Geschoss darf dabei nur bis zur Hälfte der Grundrissfläche versetzt werden.
 - 1.2.5 Zulässiges Höhenmaß der Gebäude bei in der Tiefe versetzten Fassaden und bei Vorbauten:
Werden die Fassaden um nicht mehr als 50 % ihrer Länge in die Tiefe versetzt oder um nicht mehr als 50 % ihrer Länge als Erker oder für Treppenhäuser vorgebaut, so kann die vorgeschriebene Wandhöhe für den in die Tiefe versetzten Gebäudeteil oder für den Vorbau um max. 1,50 m erhöht werden.

2. Bauform
 - 2.1 Die Traufe muss im Bereich Schulstraße und Hochstraße parallel zu diesen Straßen verlaufen. Auf Eckgrundstücken können Ausnahmen zugelassen werden.
 - 2.2 Dachüberstände sind zur Schulstraße, zur Hochstraße und zum Alten Graben hin nur bis max. 30 cm zulässig.
 - 2.3 Dacheinschnitte dürfen bis ein Drittel der Frontlänge, durchgehend höchstens 5,00 m, einnehmen, müssen aber mindestens 2,00 m breit ausgebildet werden.
 - 2.4 Dachgauben sind ab 40 Grad Dachneigung zulässig. Sie dürfen zur Schulstraße und Hochstraße hin orientiert nur jeweils max. 1,50 m breit ausgebildet werden.
In allen anderen Bereichen gilt ein Maximalmaß von jeweils 2,50 m Breite.
 - 2.5 Im Bereich Hochstraße und Schulstraße sind innerhalb der Fassaden ab dem ersten Obergeschoss für Gebäudeteile Vorsprünge nur bis max. 60 cm erlaubt (z.B. für vorgezogene Fensterbereiche, Erker). Erker sind nur bei Gebäuden mit einer Frontlänge von mind. 8,00 m erlaubt. Sie dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
 - 2.6 Im Erdgeschoss können Eingangsbereiche bis max. 2,50 m Breite von der Baulinie zurückgesetzt werden.
 - 2.7 Garagen sowie Abstellräume in Verbindung mit Garagen dürfen auch in Flachdachbauweise ausgebildet werden.
- 3 Materialien
 - 3.1.1 Die Außenflächen der Umfassungswände sind in rauem Vormauerstein, auch gestrichen oder geputzt, herzustellen. Werden die Fassaden gestrichen, so sind Farben aus dem Weißbereich sowie erdfarbene Töne zu verwenden.
 - 3.1.2 In der Detailgestaltung kann von der Vorschrift Ziffer 3.1.1 abgewichen werden. Zusammenhängende Betonkonstruktionen und untergeordnete Fassadenteile können in Sichtbeton hergestellt werden. Für untergeordnete Fassadenteile ist auch Holz, Stahl und Schiefer zulässig.
 - 3.1.3 Die Fassaden des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse müssen in Material und Farbgebung einheitlich ausgeführt werden.
- 4 Abschirmwände
Abschirmwände dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- 5 Werbeanlagen und Warenautomaten
 - 5.1 Werbeanlagen jeglicher Art dürfen nur an Außenwänden von Gebäuden, und zwar an der Stätte der Leistung, jeweils max. zwei nur bis zur Höhe der Fensterunterkante des ersten Obergeschosses angebracht werden. Auf Dächern und an Schornsteinen sind Werbeanlagen unzulässig. Zu den vorgeschriebenen Werbeanlagen zählen nicht Speisekartenaushänge und Wandleuchten bei Gaststätten.
Für das MK-Gebiet zwischen Ringstraße, Friedensstraße und Alter Graben sind Einzelbuchstaben zu verwenden.
 - 5.2 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht mehr als 50% beklebt, angestrichen oder verdeckt werden.
 - 5.3 Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

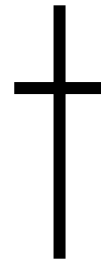
Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19c „Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstraße / Ringstraße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 12/S. 67

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf

**Am 11. Juni 2007 starb
im Alter von 92 Jahren**

Hans Bange

Stadtältester und Träger des Ehrenringes der Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst trauert um Hans Bange.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die viele Jahre im Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestanden und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Seit 1958 gehörte Hans Bange dem Rat der Gemeinde St. Tönis und später der Gemeinde bzw. Stadt Tönisvorst an.

Er war lange Jahre Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, des Werksausschusses und des Krankenhausausschusses.

Herr Bange hat sich in großem persönlichen Engagement insbesondere auch als Schiedsmann in St. Tönis gestaltend und ausgleichend in den Dienst der Mitbürger/innen gestellt.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Hans Bange und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 13. Juni 2007

Albert Schwarz
Bürgermeister

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst